

nous

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der NOUS Wissensmanagement FlexCo
("NOUS")
Ullmannstraße 35, 1150 Wien
(Österreich) / FN 276940 s

1. Allgemeines

- 1.1. NOUS erbringt für den Auftraggeber (AG) Dienstleistungen in der Informationstechnologie, den Betrieb von Hard- und Softwarekomponenten, sowie die Erstellung von multimedialen Inhalten.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, die NOUS gegenüber dem AG erbringt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird. Geschäftsbedingungen des AG gelten nur in dem von NOUS schriftlich anerkannten Umfang.

2. Leistungsumfang

- 2.1. Der genaue Umfang der Dienstleistungen von NOUS ist im jeweiligen Auftrag bzw. Service Level Agreement (SLA) mit dem AG festgelegt. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringt NOUS die Dienstleistungen während der bei NOUS üblichen Geschäftszeiten laut SLA. NOUS wird entsprechend dem jeweiligen SLA für die Erbringung und Verfügbarkeit der Dienstleistungen sorgen.
- 2.2. Grundlage der für die Leistungserbringung von NOUS eingesetzten Einrichtungen und Technologien ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des AG, wie er auf Grundlage der vom AG zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde. Machen neue Anforderungen des AG eine Änderung der Dienstleistungen bzw. der eingesetzten Technologien erforderlich, wird NOUS auf Wunsch des AG ein entsprechendes Angebot unterbreiten.
- 2.3. NOUS ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, sofern keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist.
- 2.4. Leistungen durch NOUS, die vom AG über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom AG nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils bei NOUS gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen die außerhalb der bei NOUS üblichen Geschäftszeit erbracht werden oder das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den AG, oder sonstige nicht von NOUS zu vertretende Umstände, entstanden sind.

- 2.5. Schulungsleistungen sind grundsätzlich nicht in den Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- 2.6. Sofern NOUS auf Wunsch des AG Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem AG und dem Dritten zu den jeweils vereinbarten Geschäftsbedingungen zustande. NOUS ist nur für die von ihr selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich.

3. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des AG

- 3.1. Der AG verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch NOUS erforderlich sind. Der AG verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang von NOUS enthalten sind.
- 3.2. Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim AG erbracht werden, stellt der AG die zur Erbringung der Dienstleistungen durch NOUS erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der AG für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware und Software verantwortlich. Ebenso hat der AG für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der AG ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang von NOUS enthalten ist, wird der AG auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung sorgen.
- 3.3. Gegenüber Mitarbeitern von NOUS ist der AG nicht berechtigt Weisungen, gleich welcher Art, zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den von NOUS benannten Ansprechpartner herantragen.
- 3.4. Der AG stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von NOUS zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten, Unterlagen und Content in der von NOUS geforderten Form zur Verfügung und unterstützt NOUS auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim AG und potentielle von NOUS für den AG zu erbringende Änderungen der Dienstleistungen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit NOUS hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.
- 3.5. Der vom AG beigestellte Content liegt und bleibt in der Alleinverantwortung des AG. Der AG sichert zu, über alle notwendigen Rechte zu verfügen und hat NOUS von allen Folgen einer allfälligen Rechtsverletzung durch den bereitgestellten Content völlig schad- und klaglos zu halten. NOUS ist nicht verpflichtet, beigestellten Content auf seine Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften zu prüfen und ist berechtigt die Verbreitung von Inhalten bei Verdacht auf Verstoß gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen zu verweigern.
- 3.6. Der AG ist für die rechtliche Abklärung und erforderliche Lizenzierung sämtlicher im Projekt verwendeter, vom AG bereitgestellter oder veranlasster Materialien (insbesondere Schriftarten/Fonts, Logos, Bilder, Texte und sonstige Inhalte) allein verantwortlich und sichert zu, über alle dafür notwendigen Rechte zu verfügen. NOUS nimmt keine rechtliche Prüfung vor und beschafft keine Lizenzen für beigestellte Materialien. Der AG informiert NOUS rechtzeitig über relevante Lizenzbedingungen und Nutzungsbeschränkungen und legt Nachweise auf Verlangen vor. Bei Ansprüchen Dritter wegen der Verwendung solcher Materialien hält der AG NOUS vollumfänglich schad- und klaglos und trägt alle

damit verbundenen Kosten (inkl. Rechtsverfolgungs- und allfälliger Schadenersatzkosten).

- 3.7. Der AG wird die von NOUS übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.
- 3.8. Der AG wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass NOUS in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der AG stellt sicher, dass NOUS und/oder die durch NOUS beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim AG erhalten. Der AG ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.
- 3.9. Erfüllt der AG, sofern er Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG ist, seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von NOUS erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von NOUS zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der AG wird die NOUS hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den bei NOUS jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.
- 3.10. Der AG sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von NOUS eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln. Darüber hinaus haftet der AG gegenüber NOUS für jeden erlittenen Schaden.
- 3.11. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des AG unentgeltlich.

4. Schutzrechte

- 4.1. Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, überträgt NOUS keine Eigentumsrechte an oder Ansprüche auf die Software auf den AG oder Dritte. Alle Ansprüche auf und Rechte an der Software, Lieferungen, Arbeitsergebnisse, am technischen Know-how und den diesbezüglichen Betriebsgeheimnissen, insbesondere Urheberrechte, Rechte an Erfindungen sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte, fallen ausschließlich NOUS zu. Darin eingeschlossen sind insbesondere Rechte an sämtlichen Arbeiten, die von NOUS oder ihren Beauftragten oder Subunternehmen anhand von Vorgaben oder unter Mitarbeit des AG entstanden sind. Alle Lizenzrechte, die dem AG nicht ausdrücklich schriftlich eingeräumt werden, sind NOUS vorbehalten.
- 4.2. Der AG ist nicht berechtigt, die Software ohne ausdrückliche Genehmigung durch NOUS zu übersetzen, zu dekompile, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu ändern.

5. Leistungsstörungen

- 5.1. NOUS verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen. Erbringt NOUS die Dienstleistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, d.h. mit wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandards, ist NOUS verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist ihre Leistungen ordnungsgemäß und mangelfrei zu erbringen, indem sie nach eigenem Ermessen die betroffenen Leistungen wiederholt oder notwendige Nachbesserungsarbeiten durchführt.

- 5.2. Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des AG oder auf einer Verletzung der

Verpflichtungen des AG gemäß Punkt 3.1, ist jede Pflicht zur unentgeltlichen Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die von NOUS erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht.

- 5.3. Der AG wird NOUS bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom AG unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an NOUS zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der AG.
- 5.4. Die Regelungen dieses Punktes gelten sinngemäß für allfällige Lieferungen von Hard- oder Softwareprodukten von NOUS an den AG. Die Gewährleistungsfrist für solche Lieferungen beträgt 6 Monate ab Übergabe. Die "Vermutung der Mangelhaftigkeit" gemäß § 924 ABGB wird, sofern der AG Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG ist, einvernehmlich ausgeschlossen. Für allfällige dem AG von NOUS überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte.
- 5.5. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 6 Monate ab der erstmaligen Nutzung.
- 5.6. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich NOUS das Eigentum an allen gelieferten Hard- und Softwareprodukten vor.

6. Haftung

- 6.1. NOUS haftet dem AG, für von ihr nachweislich verursachte Schäden (mit Ausnahme von Personenschäden) nur im Falle krass groben Verschuldens oder Vorsatz. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von NOUS beigezogene Dritte zurückgehen. Die Beweislast dafür, dass NOUS vorsätzlich oder krass grob fahrlässig gehandelt hat, trifft den AG.
- 6.2. Die Haftung für mittelbare Schäden, wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter, wird für unternehmerische Rechtsgeschäfte ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.3. Sofern es sich beim AG um einen Unternehmer iS des KSchG handelt verjähren Schadensersatzansprüche mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers. Für den Fall das aufgrund eines Gesetzes oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine längere Frist vorgesehen ist verjähren diese Ansprüche spätestens nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.4. Sofern NOUS das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt NOUS diese Ansprüche an den AG ab. Der AG wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 6.5. Für erbrachte Leistungen und Werke, die nachträglich vom AG oder Dritten ohne entscheidende Mitwirkung von NOUS verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch NOUS.
- 6.6. Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 5.2. nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal EUR 10 % der Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch EUR 15.000,--.
- 6.7. Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, sofern es sich beim AG um einen Unternehmer nach 1 KSchG handelt.

- 6.8. Zudem übernimmt NOUS keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Richtigkeit, Vollständigkeit oder

Qualität der bereitgestellten Informationen, Berechnungen und Inhalte auf der Internetseite oder den Applikationen.

7. Pflichten des AG

- 7.1. Der AG ist verpflichtet, sämtliche vertragsrelevanten Informationen mitzuteilen. NOUS ist jedoch nicht verpflichtet, diese auf ihre Richtigkeit bzw. Vollständigkeit zu überprüfen. Vom AG zu vertretende Mehrarbeiten, die aus unrichtigen bzw. unvollständigen Informationen resultieren, gehen nicht zu Lasten von NOUS und werden dem AG zu den jeweils gültigen Stundensätzen gesondert in Rechnung gestellt.

8. Vergütung

- 8.1. Die vom AG zu bezahlende Vergütungen und Konditionen ergeben sich aus dem Vertrag. Alle Preise verstehen sich in EURO und die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet.
- 8.2. Reisezeiten von Mitarbeitern von NOUS gelten als Arbeitszeit und werden in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet.
- 8.3. Zusätzlich werden die Reisekosten und allfällige Übernachtungskosten vom AG nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege (Kopien).
- 8.4. NOUS ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den AG in angemessener Höhe abhängig zu machen.
- 8.5. Soweit nicht vertraglich anders vereinbart werden einmalige Vergütungen nach der Leistungserbringung und laufende Vergütungen vierteljährlich im Voraus verrechnet. Die von NOUS gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem NOUS über sie verfügen kann. Kommt der AG mit seinen Zahlungen in Verzug, ist NOUS berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des AG 14 Tage überschreiten, ist NOUS berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen. NOUS ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.
- 8.6. Laufende Vergütungen beruhen auf dem Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2).
- 8.7. Ein Zurückbehaltungsrecht, insbesondere im Zusammenhang mit Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen beziehungsweise Bemängelungen steht dem AG nicht zu, wenn gesetzlich nicht zwingend andere Vorschriften gelten.
- 8.8. Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldsigkeiten, wie z.B. Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der AG. Sollte NOUS für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der AG NOUS schad- und klaglos halten.
- 8.9. Bei Leistungen, die mehrere Einheiten umfassen, ist NOUS berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und jene in Teilrechnungen zu verrechnen.

- 8.10. Die Preise unterliegen einer jährlichen Indexanpassung (Basis = Verbraucherpreisindex VPI (2020=100)) in Österreich; ansonsten jener der EU, veröffentlicht von der Statistik Austria. Übersteigt die Veränderung des Index 5% erfolgt eine Preisanpassung im vollen Ausmaß.

9. Aufrechnung

- 9.1. Eine Aufrechnung mit allfälligen Ansprüchen, die dem AG gegenüber NOUS zustehen, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderung von NOUS nicht bestritten wird oder rechtskräftig festgestellt wurde.

10. Höhere Gewalt

- 10.1. Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstige Nichtverfügbarkeit von Produkten, die einer fristgerechten oder ordnungsgemäßen Erfüllung entgegenstehen, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

11. Nutzungsrechte an Softwareprodukten und Unterlagen

- 11.1. Soweit dem AG von NOUS Softwareprodukte überlassen werden oder dem AG die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem AG das nichtausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen.
- 11.2. Bei Nutzung von Softwareprodukten in einem Netzwerk ist für jeden gleichzeitigen Benutzer eine Lizenz erforderlich. Bei Nutzung von Softwareprodukten auf "Stand-Alone-PCs" ist für jeden PC eine Lizenz erforderlich.
- 11.3. Für dem AG von NOUS überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig, vor den Regelungen dieses Punktes, die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte.
- 11.4. Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem AG keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen. Die Rechte des AG nach den §§ 40(d), 40(e) UrhG werden hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 11.5. Alle dem AG von NOUS überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

12. Laufzeit des Vertrags

- 12.1. Der Vertrag tritt mit Unterschrift durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft bis zum vereinbarten Vertragsende. Verträge auf unbestimmte Zeit können von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, frühestens aber zum Ende der im Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit, durch Brief gekündigt werden.

- 12.2. NOUS ist überdies berechtigt den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und NOUS aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.
- 12.3. Bei Vertragsbeendigung hat der AG unverzüglich sämtliche ihm von NOUS überlassene Unterlagen und Dokumentationen an NOUS zurückzustellen.
- 12.4. Auf Wunsch unterstützt NOUS bei Vertragsende den AG, zu den jeweiligen bei NOUS geltenden Stundensätzen, bei der Rückführung der Dienstleistungen auf den AG oder einen vom AG benannten Dritten.

13. Datenschutz

- 13.1. NOUS wird beim Umgang mit den Daten des AG die Vorschriften des Datenschutzgesetzes (DSG, BGBl. I Nr. 24/2018) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich von NOUS erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen.
- 13.2. Die Archivierung der Daten erfolgt nur für den gesetzlich bestimmten, oder den für die Abwicklung der vertraglichen Pflichten notwendigen, Zeitraum.
- 13.3. Nach Ablauf des in Punkt 10.2 genannten Zeitraumes, hat der AG das Recht die von ihm bei NOUS archivierten Daten löschen, oder deren Verarbeitung einschränken, zu lassen.
- 13.4. Der AG hat das jederzeitige und unentgeltliche Recht, Auskunft über die von ihm bei NOUS verarbeiteten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO), berichtigen zu lassen (Art. 16 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) geltend zu machen.

14. Geheimhaltung

- 14.1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags erworben wurden und ausdrücklich als vertraulich oder geschützt gekennzeichnet sind oder von denen basierend auf den Umständen ihrer Bekanntgabe oder ihrer Natur angenommen werden muss, dass sie vertraulich oder geschützt sind ("vertrauliche Informationen").
- 14.2. Kein Vertragspartner darf die von der Geheimhaltungspflicht umfassten Informationen verwenden und/oder weitergeben. Dies gilt nicht für anderslautende vertragliche Vereinbarungen oder zwingende gesetzliche Bestimmungen.
- 14.3. Von der Geheimhaltungspflicht nicht umfasst sind solche Informationen die, im Zeitpunkt ihrer Mitteilung einen Dritten ohne Verletzung der gegenständlichen oder einer anderen Vertraulichkeitsvereinbarung, allgemein zugänglich gemacht werden. Zudem gilt die Geheimhaltungspflicht auch nicht für Informationen, die bereits öffentlich bekannt waren, sofern diese Bekanntmachung nicht die vertragsgegenständlichen Vertraulichkeitspflichten verletzt. Auch von einem Dritten, der zur Offenlegung berechtigt war, erhaltene Informationen stellen keine Verletzung dar.

15. Sonstiges

- 15.1. Die Vertragspartner benennen im Vertrag sachkundige und kompetente Mitarbeiter, die die erforderlichen Entscheidungen fällen oder veranlassen können.
- 15.2. Der AG wird während der Laufzeit des Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende die von NOUS zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Mitarbeiter weder selbst noch über Dritte abwerben. Der AG verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an NOUS eine Vertragsstrafe in der Höhe des zwölfwachen Bruttomonatsgehalts, das der betreffende Mitarbeiter zuletzt von NOUS bezogen hat, mindestens jedoch das Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2) zu entrichten.
- 15.3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- 15.4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße und gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.
- 15.5. Jede Verfügung über die aufgrund des Vertrags bestehenden Rechte oder Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners. NOUS ist jedoch berechtigt, den Vertrag auch ohne Zustimmung des AG auf ein mit NOUS rechtlich verbundenes Unternehmen zu übertragen.
- 15.6. NOUS ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.
- 15.7. Soweit nicht anders vereinbart, kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der nationalen und internationalen Kollisionsnormen, sowie dem UN-Kaufrecht, zur Anwendung. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz von NOUS als vereinbart.

Wien, am 16.03.2026